

Unsere Fragen (Süddeutsche Zeitung + DokZentrum ansTageslicht.de) an
Prof. Dr. med. Stephan LETZEL, Uni Mainz am 20. April 2018:

1. Sie haben in den Jahren 2005, 2010 und 2011 insgesamt drei Gutachten zum Fall des an einer Leberzirrhose verstorbenen Bodenlegers Wolfgang Ecker aus Mannheim erstellt. Dieser Fall ging durch alle Instanzen der Sozialgerichte und landete nach einem Urteil des Bundessozialgerichts erneut beim Landessozialgericht Baden-Württemberg (vgl. http://lrhw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=15381). In Ihren beiden Gutachten aus den Jahren 2010 und 2011 kommen Sie zu völlig anderen Schlüssen als in Ihrem Gutachten aus dem Jahr 2005. Wie erklären Sie dies?
2. Weshalb hatten Sie in Ihrem ersten Gutachten konstatiert, dass organische Lösungsmittel, denen Herr Ecker ausgesetzt war, nicht das Zielorgan Leber haben?
3. Bestanden oder bestehen bei Ihnen Interessenkonflikte bezüglich arbeitsmedizinischer Gutachten? Erhalten Sie zum Beispiel Zahlungen von Industrieverbänden, Firmen oder Berufsgenossenschaften?
4. Falls ja: Wie gehen Sie mit diesen Interessenkonflikten um?
5. Halten Sie es für möglich, dass Sie durch solche Interessenkonflikte bei Ihrer gutachterlichen Tätigkeit beeinflusst werden?

Antwort(en) von Prof. LETZEL am 26. April 2018:

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Die ärztliche Schweigepflicht lässt es nicht zu, dass ich Einzelheiten zu einem Erkrankungsfall, mit dem ich gutachterlich betraut war, öffentlich mache, es sei denn, es liegt eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht vor. Sie verstehen daher, dass ich zu dem von Ihnen aufgeführten Erkrankungsfall keine spezielle Stellungnahme abgeben kann. Unabhängig davon möchte ich darauf hinweisen, dass ich in dem Gutachten aus 2005 an keiner Stelle geschrieben habe, „dass organische Lösungsmittel, denen Herr E. ausgesetzt war, nicht das Zielorgan Leber haben“. Ich habe diese Problematik vielmehr sehr ausführlich diskutiert – auch in den Folgegutachten, mit denen ich beauftragt wurde.

Prinzipiell hängt der ursächliche Zusammenhang zwischen einem schädigenden Arbeitsplatzeinfluss und der Entstehung einer Erkrankung von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen u.a. die spezielle Substanz bzw. die speziellen Substanzen gegenüber denen die betroffene Person exponiert war, Art und Höhe der Exposition sowie außerberufliche Risikofaktoren. Zudem muss nach geltendem Sozialrecht im Einzelfall die Exposition im Vollbeweis gesichert sein.

Lösungsmittel unterscheiden sich in Abhängigkeit ihrer chemischen Zusammensetzung z.T. erheblich bezüglich ihrer Toxizität und ihres Wirkungsprofils. Bei der Beurteilung sind Dosis-Wirkungs-Beziehungen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Begutachtung können zunächst nur die vorliegenden Fakten in die Beurteilung eingehen. Sollten sich in Widerspruchsverfahren neue Erkenntnisse ergeben, sind diese in die spezielle Beurteilung einzubeziehen, was dann ggf. auch zu neuen Bewertungen eines Krankheitsfalles führen kann. Zum Teil geben auch Sozialgerichte Expositionsszenarien vor, die dann der ärztlichen Begutachtung zugrunde zu legen sind.

Die Erstattung von Gutachten ist elementare ärztliche Aufgabe. Nach § 407 ZPO ist jeder Arzt verpflichtet für Gerichte Gutachten zu erstatten, es sei denn es bestehen persönliche oder fachliche Gründe für eine Gutachtenverweigerung (z.B. Befangenheit).

Im Rahmen meiner beruflichen Aufgaben erstatte ich daher regelmäßig Gutachten und erstelle ärztliche Befunde - u.a. im Auftrag von Berufsgenossenschaften - die entsprechend der gültigen Vorgaben vergütet werden. Dabei bestehen keine Interessenskonflikte, die die Erstattung von Gutachten oder das Erstellen ärztlicher Befunde beeinflussen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Letzel